

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
- Landesjustizprüfungsamt -
zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2025/1 und 2025/2**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 die staatliche Pflichtfachprüfung 2025/1 und zum Ende des Sommersemesters 2025 die staatliche Pflichtfachprüfung 2025/2 nach der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2025/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	17. Februar 2025	Zivilrecht
Dienstag	18. Februar 2025	Zivilrecht
Donnerstag	20. Februar 2025	Zivilrecht
Freitag	21. Februar 2025	Strafrecht
Montag	24. Februar 2025	Öffentliches Recht
Dienstag	25. Februar 2025	Öffentliches Recht

Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2025/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Dienstag	19. August 2025	Zivilrecht
Donnerstag	21. August 2025	Zivilrecht
Freitag	22. August 2025	Zivilrecht
Montag	25. August 2025	Öffentliches Recht
Dienstag	26. August 2025	Öffentliches Recht
Donnerstag	28. August 2025	Strafrecht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungsdurchgang 2025/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2025 und im Prüfungsdurchgang 2025/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2026 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 bis 6 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hansastraße 4, 01097 Dresden, Zimmer 030) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmer/innen mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsteilnehmer/innen, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens viereinhalb Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2025/1 ist bis zum

15. Dezember 2024

und die Zulassung zur Prüfung 2025/2 ist bis zum

15. Mai 2025

elektronisch unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen, § 20 SächsJAPO.

5.3. Nach der Prüfungsanmeldung sind an das Landesjustizprüfungsamt folgende Zulassungsunterlagen zu übersenden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf,
- Studienverlaufsbescheinigung,
- Übersicht über die belegten Vorlesungen, Seminare und Übungen
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen,
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Leistungsübersicht),
- Bestätigung der Teilnahme an praktischen Studienzeiten.

Zulassungsanträge, die nach dem Meldetermin eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 3. Juli 2024

Achim Kreft
Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamts